Vertrag ÜBER DIE LIEFERUNG UND BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE

zwischen

der **Bürger speichern Energie eG, Goldener Steig 40, 94116 Hutthurm**, vertreten durch den Vorstand,

im Folgenden **„Bürger speichern Energie eG“** genannt,

und dem im Belieferungsauftrag genannten Kunden,

im Folgenden **„Kunde“** oder **„Abnehmer“** genannt,

im Folgenden beide **„Vertragsparteien“** genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Strombelieferung nach diesem Stromliefervertrag setzt grundsätzlich einen Belieferungsauftrag des Abnehmers voraus.

Ziel der Bürger speichern Energie eG ist die Optimierung der Energiekosten der Kunden. Die Verpflichtung zur Zahlung ergibt sich aus Ziffer 6, die Einzelheiten sind im Preisblatt geregelt.

1. Bonitätsprüfung und Vertragsgegenstand

1.1 Vor der Annahme des Belieferungsauftrages durch Bürger speichern Energie eG bzw. vor Vergabe der Kundennummer führt Bürger speichern Energie eG eine Bonitätsprüfung durch.

1.2 Bürger speichern Energie eG ist berechtigt, nach ihrem Ermessen in Höhe von bis zu maximal drei Abschlagszahlungen auf Basis des Gesamtverbrauchs des Kunden eine Sicherheitsleistung in Form einer Kautionszahlung oder einer Bankbürgschaft ohne Angaben von Gründen zu erheben.

1.3 Bürger speichern Energie eG verpflichtet sich, dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die Abnahmestelle(n) gemäß **Anlage „Abnahmestellen Strom“** nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern.

1.4 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen, eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Bürger speichern Energie eG unzulässig.

2. Messung

Die Messung erfolgt grundsätzlich durch den örtlichen Netzbetreiber, sofern keine abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

3. Durchführung der Lieferung, Lieferbeginn

3.1 Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrags sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur.

3.2 Bürger speichern Energie eG ist berechtigt, Änderungen der Netznutzungsprofile vorzunehmen. Die Regelung der physikalischen Anbindung der jeweiligen Abnahmestelle und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (Netzanschluss und Anschlussnutzung) obliegt dem Kunden und erfolgt in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen Netzbetreiber.

3.3 Bürger speichern Energie eG wird dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn für die jeweilige Abnahmestelle in Textform mitteilen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

3.4 Verzögerungen des Lieferbeginns/Wechsels des Energieversorgers aufgrund unvollständiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß Ziff. 8 dieses Vertrages.

4. Preise, SEPA-Basislastschriftverfahren

4.1 Für den tatsächlichen Lieferumfang des Kunden bzw. des Abnehmers zahlt der Kunde bzw. der Abnehmer ein Entgelt nach Maßgabe des als **Anlage Preisblatt** beigefügten Preisblattes.

4.2 Der Kunde erteilt Bürger speichern Energie eG die Ermächtigung zum SEPA-Basislastschriftverfahren zum Einzug aller fälligen Forderungen.

5. Abschlagszahlungen, Rechnungsstellung

5.1 Für Abnahmestellen, deren Verbrauch unter Einsatz eines elektronischen Messsystems gemessen wird, erteilt Bürger speichern Energie eG für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung. Diese wird grundsätzlich bis zum 15. des auf die Belieferung folgenden Monats erstellt. Der Rechnungsbetrag wird mit postalischen oder elektronischem Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig und grundsätzlich durch Bürger speichern Energie eG beim Kunden abgebucht.

5.2 Für Abnahmestellen, die auf Grundlage eines Standard-Lastprofils beliefert werden, ist jeweils am 15. eines Kalendermonats, beginnend mit dem 15. d. Monats vor Lieferbeginn, ein Abschlag zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen für die jeweilige(n) Abnahmestelle(n) des Kunden berechnet sich aus dem durchschnittlichen Monatsverbrauch an dieser/n Abnahmestelle(n) gemäß den Verbrauchszahlen der letzten Jahresabrechnung und dem durchschnittlichen Bürger speichern Energie eG Preis pro kWh der letzten sechs Monate vor Belieferungsbeginn. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf die nächsten 10,- Euro aufgerundet (netto). Die Höhe der Abschlagszahlung wird dem Kunden in der Regel vor Belieferungsbeginn bekannt gegeben und in Rechnung gestellt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Bürger speichern Energie eG ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend dem in der Turnusabrechnung abgerechneten Verbrauch anzupassen.

5.4 Für Abnahmestellen erstellt Bürger speichern Energie eG zum Ende jedes Abrechnungsjahres (Turnusabrechnung) und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Abrechnung, in welcher der tatsächlichen Umfang der Belieferung unter der Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Ein eventuelles Guthaben wird dem Kunden durch Bürger speichern Energie eG unverzüglich erstattet, sofern keine offenen Posten bestehen, ein Restbetrag wird beim Kunden abgebucht.

5.5 Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) erstellt Bürger speichern Energie eG für den Liefermonat eine detaillierte Abrechnung. Diese wird i.d.R. ab dem 10. des auf die Belieferung folgenden Monats erstellt.

5.6 Der Rechnungsbetrag der Turnus- oder Schlussrechnung wird wie folgt ermittelt:

Die tatsächliche Verbrauchsmenge ergibt sich aus der Differenz aus Anfangs- und End-Zählerstand.

a) Für Standard-Lastprofil-Abnahmestellen gilt, dass diese Verbrauchsmenge – auf Grundlage des vom zuständigen Netzbetreiber festgelegten Standardlastprofils für die Abnahmestelle – monatlich ausgerollt und mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 2 dieses Preisblatts in ct/kWh multipliziert wird. Die so ermittelten monatlichen Rechnungsbeträge für den Abrechnungszeitraum werden addiert.

b) Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gilt, dass diese Verbrauchsmenge mit dem für den jeweiligen Monat ermittelten Energiepreis gemäß Ziffer 2 dieses Preisblatts in ct /kWh multipliziert wird.

Der Rechnungsbetrag im vorstehenden Sinn erhöht sich weiter um die weiteren Preisbestandteile gemäß Ziffer 3 bis 14 dieses Preisblatts.

5.7 Bürger speichern Energie eG erstellt grundsätzlich elektronische Rechnungen und übermittelt diesem dem Kunden per E-Mail. Der Kunde kann Bürger speichern Energie eG in Textform auffordern, künftig zusätzliche Rechnungen in Papierform zu erstellen. Die Rechnungsstellung in Papierform erfolgt frühestens für den auf den Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung des Kunden nach Satz 1 bei Bürger speichern Energie eG folgenden Kalendermonats.

6. Allgemeine Zahlungsbestimmungen

6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Bürger speichern Energie eG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

6.2 Bürger speichern Energie eG ist berechtigt, eine etwaige Kautionszahlung gem. Ziffer 1.2 zu verwerten, sofern sich der Kunde mit einer Zahlung, gleich welcher Art, in Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nachkommt.

6.3 Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen zwei Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnungen zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7. Informationsrechte und –pflichten

7.1 Der Kunde versichert Bürger speichern Energie eG, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein.

7.2 Besteht zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ein Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit dem Energiebezug zwischen dem Abnehmer und einem Dritten (Energievermittler/Broker), ist der Abnehmer verpflichtet, dies spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung anzuzeigen und den Vertrag Bürger speichern Energie eG vorzulegen.

Verstößt der Abnehmer gegen diese Informationspflicht, ist eine Haftung von Bürger speichern Energie eG für Schadensersatzansprüche Dritter infolge des von Bürger speichern Energie eG durchgeführten Wechselprozesses ausgeschlossen.

7.3 Der Kunde verpflichtet sich eine bereits beim Vorlieferanten vorgenommene Kündigung Bürger speichern Energie eG gegenüber mitzuteile.

7.4 Wird durch den Kunden gegen eine oder mehrere Informationspflichten nach Ziffer 8 verstoßen, so ist insoweit eine Haftung von Bürger speichern Energie eG ausgeschlossen.

7.5 Während der Vertragslaufzeit stellt der Kunde, der einen Jahresverbrauch von mehr als 500.000 kWh hat, oder nach separater Aufforderung durch die Bürger speichern Energie eG, der Bürger speichern Energie eG zum Zwecke der Spezifizierung der Prognose folgende Daten mit den jeweils benannten Vorlauffristen zur Verfügung:

a) Mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen regionale und betriebliche Besonderheiten (z.B. Sonderschichten, Ferienzeiten, regionale Feiertage, lokale Ereignisse etc.).

b) Mit einer Vorlauffrist von 4 Wochen geplante Änderungen bei Laststeuermaßnahmen.

c) Unverzüglich sonstige bevorstehende wesentliche Änderungen seines Bedarfs.

8. Vertragsdauer/Kündigung

8.1 Die Erstlaufzeit des Energieliefervertrages beträgt 12 Monate ab Leistungsbeginn und verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Kunde oder Bürger speichern Energie eG nicht 6 Monate vor Ablauf kündigt. Die Kündigung kann als Teilkündigung für jede einzelne Abnahmestelle erklärt werden und bedarf der Schriftform.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen.

8.3 Liegt im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Vertrag über die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung vor, so ist dieser separat, nach den dort vereinbarten Bedingungen zu kündigen.

9. Außerordentliche Kündigung

9.1 Der Stromliefervertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Energielieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt,

b) wenn nach erfolgter Zahlungserinnerung und 2 Mahnungen innerhalb der in der zweiten Mahnung gesetzten Frist der offene Rechnungsbetrag nicht vollständig gezahlt wurde,

c) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Vertragspartei vorliegen oder die andere Vertragspartei oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

9.2 Ein wichtiger Grund liegt für Bürger speichern Energie eG weiterhin vor,

a) wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“),

b) wenn sich im Rahmen einer Langzeitüberwachung eine signifikante Verschlechterung der Bonität ergibt.

9.3 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.

9.4 Nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist Bürger speichern Energie eG berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen.

9.5 Bürger speichern Energie eG ist bei anhaltendem Zahlungsverzug gem. Ziffer 10.1 a) – c) berechtigt, die Sperrung des Netzanschlusses kostenpflichtig beim Netzbetreiber zu beantragen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu werden von Bürger speichern Energie eG beachtet.

9.6 Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

10. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

10.2 Bürger speichern Energie eG wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11. Haftung in sonstigen Fällen/Verjährung

11.1 In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziff. 11 ist die Haftung der Bürger speichern Energie eG sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den Bürger speichern Energie eG bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigen Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11.3 Soweit Bürger speichern Energie eG nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziff. 12.1 bis 12.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

11.4 Der Kunde hat Bürger speichern Energie eG einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

12.1 Bürger speichern Energie eG ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

12.2 Bürger speichern Energie eG ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ferner berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn sich der Kunde im Verzug befindet. Bei der Berechnung des Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Bürger speichern Energie eG und dem Kunden noch nicht fällig sind. Dieses Recht besteht, bis Bürger speichern Energie eG den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Kunde wird Bürger speichern Energie eG auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

12.3 Dem Kunden ist in den Fällen der die Einstellung der Belieferung und die Unterbrechung der Anschlussnutzung spätestens zwei Wochen zuvor anzudrohen. Die Androhung kann zugleich mit einer Mahnung erfolgen.

12.4 Bürger speichern Energie eG wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

12.5 Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Wiederherstellung der Belieferung wird von Bürger speichern Energie eG von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

13. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

14. Änderungen des Vertrages

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die Bürger speichern Energie eG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist Bürger speichern Energie eG verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Bürger speichern Energie eG und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Bürger speichern Energie eG.

Hutthurm, 28.8.2015

Johann Wilhelm
Vorstand (Vors.)

Anlage

- „Preisblatt“
- „Abnahmestellen Strom“

Hinweise zum Datenschutz

Bürger speichern Energie eG erhebt und verwendet die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten und gibt sie zu diesem Zweck auch an beauftragte und kontrollierte Dienstleister weiter. Dies umfasst eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Nutzungsabrechnung, des Bilanzkreismanagements, des Stromeinkaufs sowie zur Durchführung des Wechselprozesses. Bürger speichern Energie eG nutzt zudem die für die Abrechnung erforderlichen Verbrauchsdaten, welche vom Messstellenbetreiber an Bürger speichern Energie eG übermittelt werden. Mit Annahme des Vertrags durch den Kunden ist Bürger speichern Energie eG berechtigt, die von dem Messstellenbetreiber erhobenen Verbrauchsdaten bzw. die Leistungswerte (bei registrierender Leistungsmessung) für eine weitere Beratung des Kunden auszuwerten.

ANLAGE PREISBLATT ZUM VERTRAG
ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHE ENERGIE (STAND 15.11.2014)

1. Gesamtpreis

Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus dem gemäß **Ziffer 2** ermittelten Energiepreis, sowie **zuzüglich**

a) der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen gemäß **Ziffer 3**,

b) der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) gemäß **Ziffer 4**,

c) der Konzessionsabgabe gemäß **Ziffer 5**,

d) der gemäß **Ziffer 6** ermittelten Netznutzungsentgelte,

e) der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung gemäß **Ziffer 7**,

f) der § 19-StromNEV-Umlage gemäß **Ziffer 8**,

g) der Offshore-Haftungsumlage gemäß **Ziffer 9**,

h) der Abschaltumlage gemäß **Ziffer 10**,

i) des gemäß **Ziffer 11** ermittelten verbrauchsabhängigen Aufschlags,

j) ggf. des Aufschlags gemäß **Ziffer 12** für den umweltfreundlichen Tarif „e.öko+“ sowie

k) der Stromsteuer und Umsatzsteuer gemäß **Ziffer 13**.

2. Energiepreis

Bürger speichern Energie eG berechnet dem Kunden einen Energiepreis (Arbeitspreis) in Cent/kWh. Grundlage der Ermittlung des Energiepreises sind die Preise, zu denen Bürger speichern Energie eG an nationalen und internationalen Handelsplätzen für ihre Kunden Energie beschafft (Marktpreise, zuzüglich Beschaffungsnebenkosten). Die Beschaffungskosten für die im jeweiligen Liefermonat an sämtliche Kunden gelieferten Strommengen werden verbrauchsanteilig an die Kunden weiterberechnet. Der Energiepreis kann sich damit monatlich in Abhängigkeit von der Marktsituation, d.h. den Preisen, zu denen Bürger speichern Energie eG beschafft, und dem Gesamtverbrauch der Kunden der Bürger speichern Energie eG ändern.

3. EEG-Umlage

Der Energiepreis erhöht sich um die Belastungen der Bürger speichern Energie eG nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i.V.m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber von Bürger speichern Energie eG verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15.Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

4. KWKG-Umlage

Der Energiepreis erhöht sich ferner um die nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) erhobenen Aufschläge in der jeweils geltenden Höhe – derzeit gemäß § 9 Abs. 7 KWKG. Die Aufschläge werden vom Netzbetreiber auf Grundlage einer kalenderjährlichen veröffentlichten Prognose auf der Internetseite (derzeit www-netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber und den Vorgaben des KWKG festgelegt.

5. Konzessionsabgabe

5.1 Der Energiepreis erhöht sich weiter um die an den Netzbetreiber abzuführende Konzessionsabgabe.

5.2 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe.

5.3 Abweichend von 5.2 erhöht sich der Energiepreis, sofern im jeweiligen Netzgebiet zu bestimmten Tageszeiten eine schwache Leistungsinanspruchnahme vorliegt (Schwachlastzeiten), in diesen Schwachlastzeiten lediglich um den zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde für diese Zeiten vereinbarten Konzessionsabgabensatz (Schwachlastkonzessionsabgabe) gemäß §2 Abs. 7 Satz 3 i.V.m. Abs. 3 Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Höhe. Die Schwachlastzeiten werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf ihren Homepages bekanntgegeben. Bei Bedarf können Name und Webadresse des zuständigen Netzbetreibers bei der Bürger speichern Energie eG erfragt werden.

6. Netznutzungsentgelte

6.1 Der Preis erhöht sich weiter um das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt in der jeweils vom Netzbetreiber kalkulierten Höhe auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgesetzten Erlösobergrenze. Die Preisblätter werden von den jeweiligen Netzbetreibern auf ihren Homepages bekanntgegeben.

6.2 Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber Bürger speichern Energie eG wirksam werden.

6.3 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber Bürger speichern Energie eG deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der Bürger speichern Energie eG gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

6.4 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung

des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch Bürger speichern Energie eG – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

6.5 Ziff. 6.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagertem Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

7. Kosten für Messstellenbetrieb und Messung

Die der Bürger speichern Energie eG vom Messstellenbetreiber an der Abnahmestelle in Rechnung gestellten Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden an den Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet. Die Höhe der Preise ist i.d.R. auf der Homepage des Messstellenbetreibers, i.d.R. der örtliche Netzbetreiber, veröffentlicht.

8. § 19-StromNEV-Umlage

Der Preis erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 14.12.2011 (Az. BK8-11-024) festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19-StromNEV-Umlage), die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die § 19-StromNEV-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

9. Offshore-Haftungsumlage

Der Preis nach erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungs-Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG 2012, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2014 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.

Die Offshore-Haftungsumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten (derzeit www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht.

10. Abschaltumlage

Der Preis erhöht sich ferner um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Die Abschaltumlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit www.netztransparenz.de) veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben.

11. Stromsteuer und Umsatzsteuer

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe an.

12. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

12.1 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektr. Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann Bürger speichern Energie eG hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen.

12.2 Sofern Bürger speichern Energie eG zweifelhafte Forderungen aus der Lieferung und Leistung elektrischer Energie gegenüber Kunden zustehen, behält sich die Bürger speichern Energie eG vor, diese Forderungen zeitnah an sämtliche Vertragspartner verbrauchsanteilig weiter zu berechnen.

12.3 Ziffer 12.1 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 14.1 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist Bürger speichern Energie eG zu einer Weitergabe verpflichtet.

12.4 Ziffer 12.1 und Ziffer 12.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG, dem KWKG oder der AbschaltVO).